

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 287/12 B

L 9 U 34/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 KN 11/05 U (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Klägerin wirft die Frage auf,
"ob eine Wie-BK erst ab Veröffentlichung der Empfehlungen des ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten zu berenten ist oder ob nach der Veröffentlichung der Empfehlung des ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten der Rentenanspruch in die Vergangenheit zurückreichen kann bis zu dem Zeitpunkt, an dem beim individuellen Versicherten die Erkrankung erstmals aufgetreten ist."
- 3 Die Klägerin zeigt nicht in der gebotenen Weise auf, auf welche Norm des Bundesrechts ihre Frage zielt. Sie legt auch nicht hinreichend dar, dass die von ihr gestellte Frage klärungsbedürftig ist. Dazu hätte sie sich auch mit dem Text des maßgeblichen Gesetzes, hier § 551 Abs 1 Satz 1 RVO iVm § 580 Abs 4 RVO, und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl hier BSG vom 17.5.2011 - B 2 U 19/10 R - SozR 4-5671 § 6 Nr 5 RdNr 21 f*) auseinandersetzen müssen. Insoweit wäre zu erörtern gewesen, ob sich die aufgeworfene Frage nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lässt. Nach § 551 Abs 1 Satz 1 RVO gilt eine Berufskrankheit als Arbeitsunfall. Nach § 580 Abs 4 RVO beginnt die Rente mit dem Tag nach dem Arbeitsunfall, hier also nach dem Vorliegen einer Berufskrankheit, wenn der Verletzte nicht arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung gewesen ist oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt hat. Für die Klägerin hätte deshalb Anlass bestanden, sich damit auseinanderzusetzen, ob sich ihre Frage nach der von ihr geforderten Differenzierung zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und dem - aus ihrer Sicht deutlich früheren - Leistungsbeginn nicht schon nach diesen gesetzlichen Regelungen beantworten lässt. Sie hätte sich auch mit der oben genannten Entscheidung des BSG auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb sich aus den dortigen Ausführungen die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage nicht ergeben könnte. Denn das BSG weist darauf hin, dass der Anspruch auf Verletztenrente von dem Tag an gezahlt wird, der auf den Tag folgt, an dem entweder der Anspruch auf Verletztengeld endet oder der Versicherungsfall eingetreten ist. Da es an Erwägungen hierzu fehlt, wird schon ua deshalb nicht deutlich, dass die von der Klägerin aufgeworfene Frage klärungsbedürftig sein könnte.
- 4 Die Beschwerde ist daher unzulässig. Sie ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Auf eine weitere Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG verzichtet.
- 5



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)